

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich „Scharmbecker Weiden“ – und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“

#### **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Auswertung der Stellungnahmen:**

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat gemäß § 4a (4) BauGB auch davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter [www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren](http://www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren) eingestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 09.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 202 "Scharmbecker Weiden" gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 05.03.2018 bis zum 04.04.2018. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4a (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. In seiner Sitzung am 07.03.2019 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 202 "Scharmbecker Weiden" beschlossen.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 21.03.2019 gemäß § 4 (2) BauGB informiert und um Stellungnahme bis zum 24.04.2019 gebeten. Parallel wurde die **Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Planung war in der Zeit vom 25.03.2019 bis 24.04.2019 im Rathaus einzusehen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 10.05.2019
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, Schreiben vom 16.04.2019
3. Anglerverband Niedersachsen, Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover, Schreiben vom 28.03.2019
4. EWE Netz GmbH, Humphry-Davy-Straße 41, 27472 Cuxhaven, Schreiben vom 27.03.2019
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Utbremer Straße 91, 28217 Bremen, Schreiben vom 04.04.2019
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Schreiben vom 10.04.2019
7. Osterholzer Stadtwerke, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 04.04.2018
8. Avancon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Schreiben vom 01.04.2019
9. Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung, Lindenstr. 40, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 23.04.2019
10. Gewässer- und Landschaftspflegeverbund Teufelsmoor, 277726 Worpsswede, Schreiben vom 27.03.2019
11. DB AG, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, Schreiben vom 28.03.2019

Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

1. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover, Schreiben vom 27.03.2019
2. Gewässer- und Landschaftspflege Verband (GLV) Teufelsmoor, In de Wischen 7, 27726 Worpsswede, Schreiben vom 27.03.2019
3. Unterhaltungsverband Nr 79 Osterstade-Nord, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt, Schreiben vom 10.04.2019
4. Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe (EVB) Elbe-Weser GmbH, Postfach 1250, 27392 Zeven, Schreiben vom 02.04.2019
5. Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade, Johanniswall 17, 27283 Verden, Schreiben vom 18.04.2019
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde, Albrecht-Thaer-Str. 6 a, 27432 Bremervörde, Schreiben vom 28.03.2019
7. Gasunie Deutschland Service GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, Schreiben vom 28.03.2019
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Tiethorst 12, 30659 Hannover, Schreiben vom 29.03.2019
9. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Schreiben vom 01.04.2019
10. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 236, Schreiben vom 15.04.2019
11. Gemeinde Wopsswede, Postfach 11 20, 27722 Worpsswede, Schreiben vom 01.04.2019
12. Gemeinde Grasberg, Postfach 61, 28277 Grasberg, Schreiben vom 26.03.2019
13. Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Schreiben vom 25.03.2019
14. Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Schreiben vom 25.03.2019
15. Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Schreiben vom 01.04.2019
16. Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, Schreiben vom 02.04.2019

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme eingebracht. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

aufgestellt: Sweco GmbH, 14.02.2020

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Osterholz (Schreiben vom 10.05.2019 )</p>	
<p><b>1. Belange der Raumordnung</b> <u>Zum Entwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans:</u> <b>Ziele der Raumordnung</b> In meiner Stellungnahme vom 12.04.2018 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte ich darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes der Scharmbecker Bach verläuft, der im Landes Raumordnungsprogramm (LROP) als <b>Vorranggebiet Biotopverbund</b> festgelegt ist. Ich hatte da-rum gebeten, dies bei der weiteren Planung zu beachten, den Sachverhalt in der Begründung aufzugreifen und den Scharmbecker Bach unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes in die Alternativenprüfung der Entwurfsvarianten einzustellen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Das Vorranggebiet Biotopverbund wird in beiden Begründungen nicht erwähnt. Ich bitte daher erneut, eine entsprechende Auseinandersetzung zu ergänzen und die Planung ggf. zu überarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Osterholz wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:</p> <p><b>zu Ziele der Raumordnung</b> <b>- Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP</b> Gemäß der Grundsatz- und Zielvorgaben des Kapitels 3.1.2 „Natur und Landschaft“ des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 dient die Festlegung des „Vorranggebiet Biotopverbund“ dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes. Diese sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen. In Verbindung mit den Erläuterungen zum LROP ergibt sich, dass die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz umfassen. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschaftler und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen. Gemäß der Zeichnerischen Darstellung ist der Scharmbecker Bach auf Höhe der vorliegenden Plangebiete des Bebauungsplans Nr. 202 sowie der 78. Änderung des Flächennutzungsplans als Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) dargestellt. Des Weiteren ist südöstlich der Siedlungslage der Stadt</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Osterholz-Scharmbeck mit Abstand zur Bahnlinie ein Vorranggebiet Biotopverbund flächig dargestellt. Die Darstellungszuweisung eines Mittelzentrums überdeckt die Darstellung der Bahnstrecke weit in den Südosten. Die angrenzende Flächendarstellung „Vorranggebiet Biotopverbund“ erscheint deckungsgleich mit der Flächendarstellung „Vorranggebiet Natura 2000“.</p> <p>Aufgrund der hohen Maßstabsebene (1:500.000) sowie der vorstehenden Ausführungen ist eine genaue Verortung in Abgleich mit den vorliegenden Plangebietten der Planungsebenen der vorbereitenden sowie der verbindlichen Bauleitplanung nicht möglich und auch nicht geboten.</p> <p>Dabei gilt es zu beachten, dass die vorliegenden Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 202 sowie der 78. Flächennutzungsplanänderung nicht den Scharmbecker Bach und ebenso kein Natura 2000 Gebiet überplanen. Auch grenzen die Geltungsbereiche hieran nicht direkt an.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und der anschließenden Abstimmungen mit einzelnen Fachbehörden, wurden die Standortmöglichkeiten für einen Gärestebehälter erneut überprüft und einer ergänzten Alternativenprüfung unterzogen.</p> <p>Hierbei konnte eine Alternative zum bisher favorisierten Standort ermittelt werden, gleichzeitig können potenzielle Konfliktlagen mit Umgebungsnutzungen vermieden werden. <b><u>Hierdurch kann auf die Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks 13/1 zwischen dem Scharmbecker Bach und dem bereits baulich bestandenen Flurstück 15 verzichtet werden.</u></b> Der Mindestabstand zwischen dem Scharmbecker Bach und zukünftigen Anlagenstandorten erhöht sich hierdurch mindestens um weitere 45 m auf mehr als 54 m. Auch die bisherige Plangebietsabgrenzung hatte bereits einen Mindestabstand von mehr als 9 m zum Flurstück des Scharmbecker Baches.</p> <p>Hinzu kommt, dass bestehende und weiterhin zu berücksichtigende Anpflanzungsmaßnahmen im südöstlichen Randbereich des Plangebietes diese Mindestabstände auch zukünftig weiter erhöhen. Insofern wird den vorgetragenen Anregungen Rechnung getragen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In meiner o.g. Stellungnahme hatte ich ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zu einem großen Teil in einem <b>Vorranggebiet Natur und Landschaft</b> liegt, in dem gem. Kap. 3.5.2, Ziffer 02 RROP raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig sind, soweit sie mit den Schutzzwecken bzw. Zielsetzungen der diesem Gebiet zugrundeliegenden naturschutzrechtlichen Festlegungen und -fachlichen Programmen und Plänen vereinbar</p>	<p>Einleitungen in den Scharmbecker Bach werden durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht vorbereitet.</p> <p>Über die textliche Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ wird gesichert, dass Anlagenbestandteile, die den Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse dienen, durch einen Havarieschutzwall (bzw. eine Erdaufschüttung) von der offenen Landschaft abzugrenzen sind. Die Dimensionierung ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu wählen.</p> <p>In Verbindung mit den bestehenden Vorgaben die im Rahmen der Genehmigungsplanung einzuhalten sein werden (z.B. der Einrichtung einer Leckageerkennung), ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Scharmbecker Baches nicht zu erwarten.</p> <p>Die Begründungen der beiden Bauleitplanverfahren werden um entsprechende Inhalte ergänzt. Die Belange des Scharmbecker Bachs werden ergänzend in die Alternativenprüfung aufgenommen.</p> <p>Da das Vorranggebiet Biotopverbund keine eigenständige Bedeutung über die konkretisierten Belange auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms hat, wird auf die Aufnahme des Vorranggebietes Biotopverbund in die Alternativenprüfung verzichtet.</p> <p><b>Die Änderung der Geltungsbereichsabgrenzungen des Bebauungsplans Nr. 202 sowie der 78. Änderung des Flächennutzungsplans erfordert eine erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange in beiden Bauleitplanverfahren.</b></p> <p><b>- Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP</b></p> <p>Die Ausführungen werden geprüft und ergänzt.</p> <p>Südöstlich der Siedlungslage der Stadt Osterholz-Scharmbeck sind ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet Erholung sowie mit Abstand zur Bahnlinie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft über Schraffuren dargestellt. Des Weiteren ist ein flächig dargestelltes Vorbehaltsgebiet</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sind. Ich hatte gebeten, dies bei der weiteren Planung zu beachten, den Sachverhalt in den Begründungen aufzugreifen und in die Alternativenprüfung der Entwurfsvarianten einzustellen.</p> <p>In den Begründungen wird nun ausgeführt, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund der hohen Maßstabsebene des RROP und einer fehlenden Parzellenschärfe Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Konkretisierung der Planung gerade im Randbereich verbleiben würden. Darüber hinaus stehe die Vorbelastung des Plangebietes durch die landwirtschaftlichen Bestandsanlagen der Eignung als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ entgegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass das Plangebiet auf seiner gesamten Breite von ca. 350 m mehr als 200 m tief in das Vorranggebiet Natur und Landschaft hineinreicht. Der räumliche Konkretisierungsspielraum der Bauleitplanung ist damit deutlich überschritten. Vor diesem Hintergrund bitte ich erneut, dies bei der weiteren Planung zu beachten und die Begründungen entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Landwirtschaft östlich der Bahnlinie verortet. Aufgrund der hohen Maßstabsebene (1:50.000) ist eine genaue Verortung des Vorranggebietes Natur und Landschaft in Abgleich mit den vorliegenden Plangebietes der Planungsebenen der vorbereitenden sowie der verbindlichen Bauleitplanung nicht möglich und auch nicht geboten.</p> <p>Dabei sind gemäß Kapitel 3.5.2, Ziel 02 in den Vorranggebieten Natur und Landschaft raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Schutzzwecken bzw. Zielsetzungen der den Gebieten zugrunde liegenden naturschutzrechtlichen Festlegungen und -fachlichen Programmen und Plänen vereinbar sind. Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit nicht durch besondere naturschutzrechtliche oder andere öffentlichrechtliche Vorschriften oder Verträge Einschränkungen erfolgen.</p> <p>Die Auswertung der Beikarten zu Kapitel 3 der Begründung (Karten 3.5.2.-1 bis 3.5.2-4 im Maßstab 1:125.000) als „Fachliche Grundlagen für Vorranggebiete Natur und Landschaft“ ergibt ebenfalls keine Betroffenheit der in Rede stehenden Geltungsbereiche durch das Vorranggebiet Natur und Landschaft. Entsprechende wertvolle Landschaftsteile werden durch die vorliegende Planung entsprechend nicht überplant. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Zielsetzung entsprechender wertvoller Landschaftsteile ist durch die vorliegende Planung aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Planungsgrundlagen nicht zu erwarten.</p> <p>Daneben gilt es zu beachten, dass die landwirtschaftliche Bestandsnutzung im Plangebiet auf Grundlage bestehender Baugenehmigungen gem. des Privilegierungstatbestandes nach § 35 BauGB basiert. Die Bewirtschaftung erfolgt im Sinne der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ am Rande des Siedlungskörpers der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Naturschutzfachliche Qualitäten eines Vorranggebietes Natur und Landschaft weisen die Plangebietsflächen nicht auf. Sie sind bereits zu</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Grundsätze der Raumordnung</b></p> <p>In meiner o.g. Stellungnahme hatte ich weiterhin darauf hingewiesen, dass der nördliche Teil des Plangebiets in einem <b>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</b> liegt, in dem gem. Kap. 3.5.2, Ziffer 03 RROP bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen den Zielsetzungen der den Gebieten zugrundeliegenden naturschutzfachlichen Programmen und Plänen besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung fehlt vollständig. Ich bitte, diese zu ergänzen.</p>	<p>einem Großteil durch baulichen Bestand i.V.m. zugehörigen Fahrwegen geprägt. Überplant werden intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die entsprechende Schutzzwecke bereits aktuell nicht erfüllen. Avifaunistisch wertvolle Bereiche werden gem. der erfolgten Untersuchungen und Bewertungen nicht überplant. Die Vorbelastungen des Plangebietes durch die landwirtschaftlichen Bestandsanlagen stehen der Eignung der überplanten Flächen als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ entgegen. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Schutzzwecke bzw. Zielsetzungen der den Gebieten zugrunde liegenden naturschutzrechtlichen Festlegungen und -fachlichen Programmen und Plänen im Sinne der vorgenannten Zielvorgabe ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>In die Planunterlagen werden ergänzende Erläuterungen aufgenommen.</p> <p><b>zu Grundsätze der Raumordnung</b></p> <p><b>- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</b></p> <p>Die Stadt Osterholz-Scharmbeck nutzt das Planungsinstrument der Bauleitplanung, um eine räumliche Zersiedelung des Betriebsstandortes zu vermeiden. Die zulässigen Nutzungen werden im direkten Umfeld des bestehenden Betriebsstandortes konzentriert, so dass Fahrwege und Versiegelungen vermieden werden können. Gleichzeitig sichert die Wirtschaftsform der Milchkuhhaltung am Standort die Weidenutzung und somit vorhandene Grünlandflächen in unmittelbarer Angrenzung an den Hofstandort.</p> <p>Die Auswertung der Beikarten zu Kapitel 3 der Begründung (Karten 3.5.2.-6 bis 3.5.2-7 im Maßstab 1:125.000) als „Fachliche Grundlagen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ ergibt eine Betroffenheit des östlichen Teils des Geltungsbereichs durch einen Avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung (Brutvögel, Stand 04/2010). Der nördliche Teilbereich des SO 1, der in der zeichnerischen Darstellung des RROP durch die Darstellung eines „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ erfasst wird, wird hiervon jedoch nicht erfasst.</p> <p>Die Brutvogelkartierung 2018 hat ergeben, dass planungsrelevante Arten wie der in der Vorwarnliste geführte Haussperling und der gefährdete Star mit</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>mehreren Brutpaaren in den Gehölzen und Hofgebäuden vertreten sind. Im Ergebnis kann über Sicherungs-/bzw. Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Daneben wird das Plangebiet durch die flächenhafte Darstellung „Fachliche Voraussetzung für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“ sowie von den schaffierten Darstellungen im Randbereich eines „Für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtigen Bereich (Kategorie B)“ und eines „Schwerpunktraum Wallheckengebiet“ erfasst.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist an diesem Standort soweit überholt, dass die mittlerweile rechtskräftige Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Flächen im Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplangebietes erfasst. Eine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Die weiteren überplanten Flächenbereiche erfüllen bereits heute nicht weiter die fachlichen Voraussetzungen für eine Eignung als Landschaftsschutzgebiet durch die Prägung der bestehenden Betriebsanlagen. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur Sicherung und Anpflanzung von Gehölzen, die sich ebenfalls positiv auf die Eingrünung des baulichen Bestandes auswirken, kann dem Schutzzweck der Gebietskategorie entgegengekommen werden.</p> <p>Gleichzeitig werden bestehende Wallhecken dauerhaft gesichert.</p> <p>Eine Gefährdung des wichtigen Bereichs für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gem. LRP 2000 wird nicht vorbereitet. Der Großteil der überplanten Flächenbereiche erfüllt bereits heute nicht weiter die fachlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Eignung durch die Prägung der bestehenden Betriebsanlagen. Die Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist an diesem Standort überholt. Die durch die Planung vorbereiteten zulässigen Erweiterungen sind nicht geeignet, die Schutzziele der Ausweisung zu gefährden. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur Sicherung und Anpflanzung von Gehölzen, die sich ebenfalls positiv auf die Eingrünung des baulichen Bestandes auswirken, kann dem Schutzzweck der</p>



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Gebietskategorie entgegengekommen werden. Des Weiteren ist die vorliegende Planung dazu geeignet den Erholungsfaktor für die Freizeitgestaltung durch die Zulässigkeit von Anlaufmöglichkeiten wie eines Hofcafés zu stärken. Ein unzulässiger Konflikt wird nicht erkannt.</p> <p>Die vorliegende Planung steht den Belangen des Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ entsprechend nicht entgegen. Über die Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur randlichen Eingrünung sowie durch Sicherung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet kann eine Verträglichkeit hergestellt werden. Die Planunterlagen werden um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>2. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange</b></p> <p><u>Zum Entwurf des Bebauungsplans:</u></p> <p>Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sind m. E. nicht hinreichend konkret. Sie lassen stattdessen bei größtmöglicher Ausnutzung sehr große Gebäude mit Längen über 50 m und Höhen von 12 m zu. Dabei wären unterschiedlichste Nutzungen mit weitgehendem Bezug zur Landwirtschaft zulässig (z.B. viergeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Restaurant und kleinerem Markt im Sinne eines Raiffeisenmarktes, ggf. in Kombination mit einem kleineren Supermarkt, Molkerei, Tierklinik oder mittelständisches Lohn- und Fuhrunternehmen mit Reparaturwerkstatt für die Region). Die Begriffe „untergeordnet“ und „den Betrieben innerhalb des Bebauungsplanes zugeordnet“ sind dabei zu weit gefasst. Da sich diese Begriffe an den vorhandenen bzw. möglichen Nutzungen und Baumassen orientieren, wären auch untergeordnete und zugeordnete Vorhaben in einem großen Ausmaß zulässig. Letztlich würde sich die Beurteilung von Bauvorhaben nur an der Verhältnismäßigkeit orientieren. Auch die Formulierung den Hofladen bezüglich der innenstadtrelevanten Warengruppen betreffend ist nicht eindeutig. Es ist unklar, ob diese Warengruppen allein bis zu 100 m<sup>2</sup> ausmachen dürfen oder Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs darin ebenfalls erfasst sind. Ich rege daher dringend eine Konkretisierung dieser Festsetzungen an.</p>	<p><b>zu 2. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange</b></p> <p><u>Zum Entwurf des Bebauungsplans:</u></p> <p>Die Gewählte Festsetzungsformulierung wird geprüft und konkretisiert angepasst.</p> <p>Die zulässige Überschreitung der Länge von 50 m wird im weiteren Verfahren auf Betriebsgebäude des Tierhaltungsbetriebes beschränkt.</p> <p>Ebenfalls wird die Festsetzung bezüglich des zulässigen Hofladens konkretisiert. Die Gesamtverkaufsfläche wird auf 300 m<sup>2</sup> beschränkt. Des Weiteren wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur 1 Hofladen zulässig ist.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Weiterhin empfehle ich, die zulässigen Höhen zu reduzieren. Für Ställe, Hallen und ähnliche Gebäude sind m.E. Höhen mit ca. 6 – 8 m ausreichend.</p> <p>Ich rege weiterhin an, alle Nutzungen, die in der textlichen Festsetzung 1.1 genannt sind, auch in die Planzeichnung aufzunehmen.</p>	<p>Stallanlagen benötigen zur Gewährleistung des Tierwohls eine bestimmte Mindesthöhe um eine ausreichende Belüftung zu gewähren. I.V.m erforderlichen Traufhöhen, Dachneigungen und Gebäudebreiten wird weiterhin das Erfordernis einer max. Gebäudehöhe von 12,00m erkannt. Ebenso erfordert eine Flexibilisierung der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der gängigen Behälterdimensionen der Anlagen von Biogasanlagen in gasdichter Ausführung Höhen von etwa 16,00 m. Ebenso können einzelne Anlagenbestandteile wie z.B. landwirtschaftliche Siloanlagen Höhendimensionen von bis zu 16 m erfordern. Die Planunterlagen werden um entsprechende Erläuterungen ergänzt. Von einer Reduktion der festgesetzten Gebäudehöhen wird abgesehen. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird im weiteren Verfahren auf 1 Vollgeschoss als Höchstzahl begrenzt.</p> <p>Die konkretisierenden Planeinschriebe der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 werden um die zulässige Tierarztpraxis ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die weiteren zulässigen Nutzungen sind lediglich unter Zuordnung oder als Bestandteil der bereits aufgeführten Nutzungen zulässig.</p>

## 3. Belange des Immissionsschutzes

### Zum Entwurf des Bebauungsplans:

#### Störfallbetrieb (Biogasanlage)

Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Störfallbetrieb. Aus der Ermittlung des angemessenen Abstandes gem. KAS-18 Leitfaden (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) des TÜV-Nord in der Auswirkungsanalyse/Einzelfallbetrachtung vom 18.07.2018 ergibt sich für die Biogasanlage (gasdichtes Gärrestlager) zu den nächsten schutzbedürftigen Objekten nach KAS-18 (s. Auswirkungsanalyse, Kap. 2.1) ein angemessener Abstand von 196 m. Damit ist die Nutzung im SO1 für Gebäude oder Anlagen für den „nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen“ nicht möglich und im SO2 und SO3 nur in einem eingeschränkten Bereich. Unter nicht nur dauerndem Aufenthalt sind auch Bereiche für Nutzungen mit Arbeitsplätzen (Produktverarbeitung und -vermarktung, Hofcafé, Tierarzt) einzuordnen.

Ich rege daher an, in der Planzeichnung den angemessenen Abstand zeichnerisch darzustellen (Planzeichen 15.6) und die textliche Festsetzung Nr.7 entsprechend zu ergänzen.

#### Lärmimmissionen

## 3. Belange des Immissionsschutzes

### Zum Entwurf des Bebauungsplans:

#### Störfallbetrieb (Biogasanlage)

Unter Berücksichtigung der in dem Szenario angesetzten Rahmenbedingungen beträgt der angemessene Abstand der Biogasanlage Hamme Energie GmbH & Co. KG zu schutzbedürftigen Objekten i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG etwa 180 m. Der Rand des Gärrestlagers und damit der potentiellen Freisetzungsquelle befindet sich in einem Abstand von ca. 196 m zur nächsten Wohnbebauung. Dieser Abstand bildet den Mindestabstand zur nahegelegenen Bestandsbebauung.

Auch die neu geplante Flächenreduzierung des Plangebietes im weiteren Verfahren erfordert keine Reduktion des durch den Gutachter empfohlenen Mindestabstandes.

Der vorliegenden Abstandsberechnung wurden die größtmöglichen Abmessungen für ein Gärrestlager zu Grunde gelegt (vgl. Kapitel „4.2 Anlagentechnik der BGA“ der Abstandsbetrachtung). Sollte das ergänzende Gärrestlager mit geringerer Abmessung errichtet werden, können die einzuhaltenen Schutzabstände reduziert werden. Entsprechend bedarf die Zulässigkeit schutzbedürftiger Objekte i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG einer Ermittlung des angemessenen Abstandes zu den Anlagenstandorten der Biogasanlage. Hierbei kann ermittelt werden, ob bestimmte Schutzvorkehrungen, Gebäudestellungen oder bautechnische Maßnahmen eine Reduktion des im vorliegenden Gutachten ermittelten Abstandes zulassen.

Eine zeichnerische Darstellung des pauschalen Mindestabstands wird entsprechend nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da die konkrete Anlagengrößen und die zukünftigen Gebäudestellungen nicht festgelegt werden.

Die Planurkunde enthält einen entsprechenden Hinweis.

Bezüglich der Anordnung eines Hofcafés oder Hofladens können die Schutzabstände eingehalten werden bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

#### Lärmimmissionen

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die im Gutachten Nr. 647 der DbCon vom 14.12.2018 angesetzten Immissionsorte (IO) 3 bis 5 (unbebaute Flächen) wurden aufgrund der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung einem Gewerbegebiet (GE) zugeordnet (s. Tabelle 2, S. 13). Nach planungsrechtlicher Einstufung liegen diese IO jedoch im Außenbereich und nicht in einem Gewerbegebiet, sodass hier die Werte für Mischgebiete / Dorfgebiete (MI/MD) anzusetzen sind. In der Tabelle 6 (S. 18 des Gutachtens) sind für die IO 3 bis 5 jedoch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für GE und nicht für MI/MD angegeben. Die Richtwerte der TA Lärm für MI/MD liegen niedriger als die für GE (MI/MD: tags 60 db(A), nachts 45 db(A), GE: tags 65 db(A), nachts 50 db(A)). Bei Anwendung der MI/MD-Werte zeigt sich, dass für den IO 3 bis 5 die zulässigen Immissionspegel bereits durch die Vorbelastung deutlich überschritten werden sowie am IO 2 nahezu vollständig ausgeschöpft sind. Ich bitte, die Tabelle Nr. 8 entsprechend zu überarbeiten und die Ergebnisse anzupassen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei der textlichen Festsetzung Nr. 8 in der Tabelle für die Zusatzkontingente zweimal der Richtungssektor A1 (RS A1) aufgeführt ist. In Tabelle 20 des Gutachtens (s.S. 22) werden die Richtungssektoren RS 1 und RS 2 angegeben. Ich bitte um Prüfung und ggf. entsprechende Korrektur.</p> <p><u>Geruchsimmissionen</u></p> <p>Ich rege an, die vom Gutachter beschriebene gasdichte Abdeckung des neuen Behälters sowie die Anforderungen zum Nachweis der Geruchsimmissionen durch weitere Nutzungen in die</p>	<p>Die Bereiche der Immissionsorte 3 bis 5 unterliegen aktuell noch keiner baulichen Nutzung. Sie sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB verortet. Hierbei gilt es zu beachten, dass gem. § 35 (1) Satz 1 BauGB ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 (3) Satz 1, Ziffer 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange u.a. insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt wird. Entsprechend hat grundsätzlich eine zukünftige heranrückende Nutzung im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes ausreichende Schutzabstände zu der vorliegenden Planung einzuhalten. Außenbereichsentwicklungen gem. § 35 BauGB die einen Konflikt mit der vorliegenden Planung auslösen, sind in den Bereichen der Immissionsorte 3 bis 5 entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stadt Osterholz-Scharmbeck möchte sich jedoch vorbehalten in diesen Bereichen ein Gewerbegebiet entwickeln zu können. Die Flächen sind bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Gewerbeflächen dargestellt. Entsprechend galt es für die Stadt Osterholz-Scharmbeck im Rahmen der Konfliktvermeidung sicherzustellen, dass die vorliegende Planung einer Gewerbeflächenentwicklung zukünftig nicht entgegenstehen wird.</p> <p>Zur Konfliktvermeidung zwischen der vorliegenden Planung mit einer zukünftigen Gewerbegebietsentwicklung werden entsprechend die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet angesetzt und im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Von einer Überarbeitung wird entsprechend abgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die in Rede stehende festgesetzte Tabelle wird im weiteren Verfahren korrigiert.</p> <p><u>Geruchsimmissionen</u></p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p><b>4. Belange des Denkmalschutzes</b> <u>Zum Entwurf des Bebauungsplans:</u> Im Nds. Denkmalschutzgesetz wird klargestellt, dass durch Maßnahmen bedingte notwendige archäologische Untersuchungen durch den Verursacher zu tragen sind. Das Verursacherprinzip ist in § 13 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 NDSchG manifestiert. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt dabei der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p> <p>Bei großflächigen baulichen Anlagen bzw. wenn im Rahmen einer Baumaßnahme großflächig Mutterboden abgeschoben wird, ist dies – in diesem Fall auf Grund der topografischen Lage zwischen Niederung und Geestrand - archäologisch zu untersuchen. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die denkmalrechtliche Genehmigung beantragt. Der Bauherr muss für die archäologische Untersuchung eine entsprechende Fachfirma beauftragen, um eben diese Untersuchung durchführen zu lassen.</p> <p>Im betroffenen Gebiet kann das Auftreten von Kulturdenkmalen nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen.</p> <p>Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte und die Art und Weise der Prospektion ist mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen (Landkreis Osterholz als Untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Gebietsreferat</p>	<p>In der Festsetzung Nr. 1.3 wird die Zulässigkeit von Fermenter, Nachgärer und Gärrestbehälter als Anlagenbestandteile zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse auf eine gasdichte Ausführung beschränkt.</p> <p>Die weiteren Ausführungen des Gutachters werden in die jeweilige Begründung der Bauleitplanungen aufgenommen.</p> <p><b>4. Belange des Denkmalschutzes</b> <u>Zum Entwurf des Bebauungsplans:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die bislang aufgenommenen Inhalte entsprechen der Anregung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen wurde. Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Inhalte ergänzt.</p>

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Lüneburg). Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden, der über den nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Geeignete Sachverständige können bei mir erfragt werden. Die Einzelheiten einer Prospektion bitte ich mit mir als untere Denkmalbehörde abzustimmen (Ansprechpartnerin: Frau Specht, Tel.: 04791 – 930 3148, E-Mail: <a href="mailto:katharina.specht@landkreis-osterholz.de">katharina.specht@landkreis-osterholz.de</a>).</p> <p>Ich rege daher an, den nachrichtlichen Hinweis zu ergänzen und in einem sonstigen Hinweis die notwendigen Maßnahmen weiter zu erläutern.</p> <p><b>5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> <u>Zum Entwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans:</u> <u>Bestandsaufnahme und -bewertung</u></p> <p>Ich rege an, im Umweltbericht in Kapitel 2 auch folgende Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Osterholz wiederzugeben:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem wichtigen Bereich für „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ mit „hoher Qualität des Landschaftsbildes“ und „sehr hoher Bedeutung für die Erholungsfürsorge“.</p> <p>Des Weiteren liegt es in einem „wichtigen Bereich für Boden, Wasser, Klima, Luft“ mit Bedeutung für die Grundwassererneuerung.</p>	<p><b>5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> <u>Zum Entwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans:</u> <u>Bestandsaufnahme und -bewertung</u></p> <p>Die Aussagen sind in der Begründung enthalten, werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Aussagen sind in der Begründung enthalten, werden im Umweltbericht ergänzt.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Für den angrenzenden Scharmbecker Bach ist eine Renaturierung vordringlich.</p> <p>Ich rege weiter an, dem Umweltbericht die Brutvogelerfassung des Plangebietes als Anhang beizufügen.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p>Die Verträglichkeit von Projekten ist nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung gemäß § 33 des Baugesetzbuches zu prüfen (vgl. § 24 Abs. 8 BNatSchG). Das bedeutet, dass die Verträglichkeit der geplanten Projekte im jeweiligen Genehmigungsverfahren nicht mehr geprüft wird. Entsprechend ist die Verträglichkeit der Planung und der künftigen Projekte mit dem Vogelschutzgebiet abschließend im Bauleitplanverfahren zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung ist m.E. noch nicht ausreichend.</p>	<p>Die Aussagen werden ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Brutvogelerfassung wird den Planunterlagen beigefügt.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden wird die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im weiteren Verfahren zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeweitet.</p>



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit der vorliegenden Planung wird eine sehr umfangreiche Ausdehnung eines landwirtschaftlichen und ggf. gewerblichen Betriebes ermöglicht. Die Festsetzungen der im Sondergebiet möglichen Nutzungen sind so offen gestaltet, dass Lage, Art und Maß der einzelnen künftigen Nutzungen kaum einzuschätzen ist. Dabei ist es möglich, dass künftig südlich des Butenpads Nutzungen mit viel größerer Anwesenheit von Menschen, wie Hofladen, Hofcafe, Verwaltungsgebäude, Wohnung, Tierarztpraxis etc. erfolgen. Diese Nutzungen bringen eine viel stärkere Beunruhigung in das südöstliche Plangebiet, als es derzeit allein durch die Landwirtschaft der Fall ist. Gerade menschliche Stimmen im Außenraum führen auch zu Lärmspitzen, die emittieren.</p> <p>Auch können mit diesen zusätzlichen Nutzungen zusätzliche Lichtemissionen verbunden sein.</p> <p>Beide Aspekte werden in der Verträglichkeitsvorprüfung nicht berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren sind die Entwicklungsziele und -möglichkeiten für das Vogelschutzgebiet im Umfeld des Plangebietes nicht in die Überlegungen einbezogen worden.</p> <p>Auch kumulative Wirkungen mit bereits vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die bereits bestehende Hofanlage, die Hofanlage Bohlen, der Butenpad, die Kläranlage und der Segelflugplatz, sind in der Verträglichkeitsvorprüfung nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus den o.g. Aspekten wird deutlich, dass die Umsetzung der Planung geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen und die Fragestellungen zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten, insbesondere des Vogelschutzgebietes, nicht im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung geklärt werden können. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die zulässigen Nutzungsarten insbesondere in den Ordnungsbereichen SO 3 und SO 4 werden konkretisiert. Dies sind die Ordnungsbereiche, die sich im Randbereich in Richtung Vogelschutzgebiet befinden. Des Weiteren gilt es unter Berücksichtigung vorstehender Abwägungsvorgänge zur Stellungnahme des Landkreises zu beachten, dass das Plangebiet im weiteren Verfahrensverlauf reduziert wird, so dass sich der Abstand zwischen den Geltungsbereichen und dem EU-Vogelschutzgebiet in westlicher Angrenzung des Scharmbecker Bachs um mehr als 45 m erhöht.</p> <p>Die besucherintensiven Nutzungsarten wie Hofladen, Hofcafé, Tierarztpraxis und landtechnische Dienste sind in beiden Ordnungsbereichen unzulässig.</p> <p>Durch Konkretisierung der zulässigen Nutzungsarten können potenzielle Schall- und Lichteinwirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet begrenzt werden.</p> <p>Die Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Verträglichkeitsprüfung wird um Erläuterungen über Entwicklungsziele und -möglichkeiten sowie um kumulative Wirkungen mit bereits vorhandenen Nutzungen ergänzt.</p> <p>Wie bereits vorstehend erläutert, wird die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im weiteren Verfahren zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeweitet.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>daher <u>eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich</u>. Ich bitte, diese im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.</p> <p>Hierzu rege ich an,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in dem Schallgutachten auch die Lärmemissionen der derzeitigen und künftigen Nutzungen in das Vogelschutzgebiet hinein zu untersuchen und eine Lärmausbreitungskarte mit Lärmpegeln (dB(A)) tags und nachts anzufertigen,</li><li>• die ermittelte Lärmausbreitung für die Verträglichkeitsprüfung zu Grunde zu legen,</li><li>• die zu erwartenden Lichtemissionen in die Umgebung des Plangebiets und Möglichkeiten der Vermeidung von Lichtemissionen zu prüfen,</li><li>• sämtliche durch die Bauleitplanung mögliche zusätzliche und erweiterte Nutzungen in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen (nicht nur Gärrestbehälter, Hofcafe und Hofladen),</li><li>• Möglichkeiten zur differenzierteren Zuordnungen der Nutzung im Sondergebiet zu prüfen,</li><li>• die Bedeutung des Scharmbecker Baches für Vogelarten, Fischarten und den Fischotter zu prüfen (das Vorkommen der FFH-Arten Steinbeißer und Querder von Neunaugen ist bekannt),</li><li>• kummulative Wirkungen zu berücksichtigen.</li></ul> <p>In der Verträglichkeitsvorprüfung wird von einer zusätzlichen Versiegelung von 2,5 ha Fläche ausgegangen, während der Umweltbericht 4,6 ha Neuversiegelung benennt. Ich rege an, dies zu überprüfen und aufeinander abzustimmen.</p> <p>Die Bauleitplanung lässt auch weitere Tierhaltungsanlagen zu. Hiermit verbunden können weitere Stickstoffdepositionen sein. Da die FFH-Verträglichkeit abschließend im Bauleitplanverfahren zu klären ist, rege ich an, eventuell möglich Stickstoffdepositionen im</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Landkreis ist die Erstellung einer Lärmausbreitungskarte durch Konkretisierung der zulässigen Nutzungen in den Randbereichen, die den Natura 2000-Gebieten zugewandt sind, entbehrlich.</p> <p>Nach weitergehenden Abstimmungen werden in den entsprechenden Randbereichen die besucherintensiven Nutzungen wie Hofladen, Hofcafé, Tierarztpraxis und landtechnische Dienste im weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren wird durch Reduktion der Geltungsbereiche der Abstand der vorliegenden zum EU-Vogelschutzgebiet im Westen im weiteren Verfahren um mehr als 45 m erhöht. Zugleich erhöht sich der Abstand der Bauleitplanungen zum Scharmbecker Bach entsprechend. Eine Betroffenheit des Scharmbecker Baches und der darin vorkommenden Tierarten wird aufgrund der Entfernung zum Plangebiet i.V.m. den gewählten Festsetzungen nicht erkannt. Es gilt zu beachten, dass in Richtung des Scharmbecker Baches keine geringeren Abstände vorbereitet werden als sie bereits durch die Bestandsnutzung der Biogasanlage und der Tierhaltung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Aussagen zu Lichtemissionen und kumulativen Nutzungen werden in den Planunterlagen ergänzt, in die FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die bisher nicht aufgeführten zulässigen Nutzungen ergänzend aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Werte werden geprüft und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p> <p>Durch ein geeignetes Ingenieurbüro wird eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, um die potenzielle Betroffenheit des FFH-Gebietes "Reithbruch" durch die vorliegende Planung in Bezug auf Stickstoffdepositionen zu prüfen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>FFH-Gebiet Nr. 35 „Reithbruch“ zu prüfen. Das FFH-Gebiet liegt in ca. 1200 m Entfernung zum Plangebiet. Hierfür halte ich zunächst eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, ggf. auch eine Verträglichkeitsprüfung für erforderlich.</p> <p>Weiterhin rege ich dringend an, die Prüfinhalte der Verträglichkeitsprüfung mit mir abzustimmen, um diese zu fokussieren und zu großen Aufwand zu vermeiden.</p> <p>Ich rege an, Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm- und Lichtimmissionen und von Einträgen von Gülle und Gärresten in den Scharmbecker Bach dezidiert in der Begründung zum Bebauungsplans zu benennen und dort auch festzusetzen.</p> <p><u>Besonderes Artenschutzrecht</u></p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten mit dem besonderen Artenschutzrecht bitte ich, die in Kapitel 4 des Umweltberichtes genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan textlich festzusetzen.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Ich verweise auf Nr. 5, Absatz „Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 18 „Hammeniederung“ meiner Stellungnahme vom 12.04.2018.</p> <p>Planungsanlass ist die Absicht, einen neuen Gärrestbehälter zu bauen. Es wurden dafür zwei Standortalternativen verglichen. Ich rege die Prüfung einer dritten Alternative an, nämlich südöstlich der bestehenden Behälter.</p>	<p>Entsprechend der Empfehlung des Gutachters wird die zulässige Erweiterung der Tierhaltung im Plangebiet durch Festsetzung im Bebauungsplan von der Einhaltung des Vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von 0,3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> in den FFH-Lebensraumtypen der umliegenden FFH-Gebiete abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu führen.</p> <p>Eine unzulässige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Stickstoffdepositionen wird somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes „Reithbruch“ zum Plangebiet wird von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung oder sogar einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um entsprechende Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Die Planunterlagen enthalten teilweise entsprechende Aussagen. Diese werden geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p><u>Besonderes Artenschutzrecht</u></p> <p>Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind generell gültig und zu beachten. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden zur Verdeutlichung als Hinweise in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme war Gegenstand der Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Es wird auf den zugehörigen Abwägungsvorgang verwiesen.</p> <p>Eine dritte Alternative wurde zu Beginn der Planung ebenso geprüft und frühzeitig verworfen. Daneben wird die Alternativenprüfung um eine weitere Standortalternative ergänzt. Diese führt im Ergebnis zur Planänderung im weiteren Verfahrensablauf. Durch Verlagerung der bestehenden Versickerungsmulde kann dieser Standort alternativ gewählt werden.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Alternativenprüfung der Flächen 1 und 2 ergab im Ergebnis eine Bevorzugung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Fläche 2. Die gegenständige Planung legt nunmehr den Standort gemäß Alternative 2 fest.</p> <p>Die Alternativenprüfung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei der Alternativenbetrachtung sind die entscheidenden Blickbeziehungen von Südosten und Süden nicht berücksichtigt worden. Vom Butenpad im Südosten etwa ab dem Wäldchen hinter dem Segelflugplatz bis zur Brücke über den Scharmbecker Bach wird der neue Gärrestbehälter und die Inanspruchnahme des jetzigen Ackers für bauliche Anlagen deutlich sichtbar sein. Daher ist auch südöstlich der Fläche 1 ein großes Feldgehölz geplant worden.</li> <li>Des Weiteren wurden bei der Prüfung der erforderlichen immissionschutzrechtlichen Gefahrenabstände die ungünstigsten Rahmenbedingungen zu Grunde gelegt und keine baulichen Gefahrenminimierungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. S. 17 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf).</li> <li>Nicht berücksichtigt wurde die unterschiedliche Entfernung zum Scharmbecker Bach. Diese kann unter Umständen bei Unfällen bedeutend sein.</li> </ol> <p>Ich rege daher an, die o.g. Aspekte in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen.</p> <p>Dafür rege ich an, zur Verdeutlichung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Fotomontage mehrerer Standorte vom Butenpad südöstlich und südlich des Plangebietes anzufertigen.</p>	<p><b><u>Auf eine Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet durch die vorliegende Planung kann hierdurch verzichtet werden.</u></b></p> <p>zu 1. Es wurden Blickbeziehungen von Wegen in einem Umkreis von ca. 80 m betrachtet. Die Blickbeziehungen von Süden und Südosten sind wesentlich weiter entfernt. Die Prüfung wird um die Bewertung entsprechender Standorte ergänzt.</p> <p>zu 2. Angesprochen sind die Gefahrenabstände zur vorhandenen Bestandsbebauung. Da die vorliegende Planung an die Bestandsbebauung schutzbedürftiger Nutzungen heranrückt, ist diesen nicht zuzumuten Schutzmaßnahmen im Bestand zu ergreifen.</p> <p>Bei Errichtung von Neubauten können jedoch gefahrenminimierende Maßnahmen ergriffen werden. Entsprechend wird an der Berücksichtigung der ungünstigsten Rahmenbedingungen festgehalten.</p> <p>zu 3. Die Alternativenprüfung wird um entsprechende Inhalte ergänzt.</p> <p>Nach weiterer Abstimmung mit dem Landkreis ist die Erstellung von Fotomontagen entbehrlich. Die Alternativenprüfung wird um Abbildungen der Blickbeziehung von den einzelnen Blickstandorten ergänzt.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Auch rege ich an zu prüfen, ob der Bau eines Gärrestbehälters auf der Fläche 1 unter Berücksichtigung der gängigen Sicherheitsstandards möglich ist.</p> <p>Weiterhin rege ich an, mögliche Auswirkungen auf den Lebensraum Scharmbecker Bach zu beschreiben. Hierzu wäre ggf. auch seine derzeitige Bedeutung für die Fauna (Vogelarten, Fischarten, Fischotter) im an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt und insgesamt zu erfassen. Das Vorkommen der FFH-Arten Steinbeißer und Neunauge ist bekannt. Der Eintrag von Gülle und Gärresten sowohl aus Leckagen des Gärrestbehälters als auch aus der Ladetätigkeit ist unbedingt zu vermeiden. Es besteht die Frage, welche Havarieeinrichtungen erforderlich sind, um dies unbedingt zu vermeiden (vgl. Ziffer 6 dieser Stellungnahme).</p> <p>Des Weiteren rege ich an, zur Prüfung, ob eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes möglich ist, die Allgemeinen Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung (§ 2 Abs. 2 und 3) und die Betroffenheit der Verbote systematisch und tabellarisch zu prüfen und zu begründen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet soll aufgrund des erforderlichen Standorts für den Gärrestbehälter in Anspruch genommen werden. Zulässig sind nach dem Planentwurf im Sondergebiet 4 und 3 im Abschnitt des jetzigen LSG jedoch auch andere Nutzungen. Ich bitte, die Nutzung im derzeitigen LSG, soweit der Gärrestbehälter nur hier realisierbar ist, auf den Gärrestbehälter, eindeutige landwirtschaftlich privilegierte Nutzungen und die erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beschränken.</p> <p>Ich kann im vorliegenden Fall den politischen Gremien des Landkreises eine Aufhebung des Landschaftsschutzes nur empfehlen, wenn die Belange von Natur und Landschaft bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungspla-</p>	<p>Im Rahmen der gutachterlichen Abstandsbetrachtung wurde diese Standortvariante, unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Bestandsnutzungen, ausgeschlossen.</p> <p>Durch die vorgenommenen Schutzmaßnahmen im Bauleitplan sowie die zusätzlichen Auflagen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens sind Auswirkungen auf den Lebensraum des Scharmbecker Baches nicht zu erwarten. Dabei gilt es zu beachten, dass nach Aktualisierung der Alternativenprüfung <b><u>auf eine Überplanung der Flächen im Nahbereich des Scharmbecker Baches im weiteren Verfahrensverlauf verzichtet wird.</u></b></p> <p><b><u>Aufgrund der im weiteren Verfahren geänderten Geltungsbereichsabgrenzung ist eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes nicht weiter erforderlich.</u></b></p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>nes ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere die FFH-Zulässigkeit gegeben ist, die Alternativenprüfung nachvollziehbar ist und die mit der Planung verfolgten Belange den Belang Landschaftsschutz überwiegen. Daher rege ich an, die Bauleitplanungen entsprechend zu überarbeiten und mir erneut vorzulegen. Erst dann kann ich den Antrag der Stadt Osterholz-Scharmbeck auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes, eingegangen per E-Mail am 25.03.2019, weiter prüfen.</p> <p>Ich rege an, die Alternativenprüfung auch in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.</p> <p><u>Zum Entwurf des Bebauungsplans</u></p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine mögliche Versiegelung von 4,6 ha Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Klimas darstellt, da auf diesen Flächen die Verdunstung stark herabgesetzt ist und es im Sommer zu einer Aufheizung der Flächen kommt. Ich rege daher an, die Eingriffsbilanzierung entsprechend zu ändern und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Ich rege weiter an zu prüfen, ob im Baugebiet Bodenauffüllungen zur Verwirklichung der Bauvorhaben erforderlich sind und rege an, diese ggf. in die Eingriffsermittlung einzubeziehen.</p> <p>Wie die Praxis bei der Umsetzung vieler Bebauungspläne gezeigt hat, kann ein wirksamer Schutz der Bäume nur erreicht werden, wenn der gesamte Wurzelbereich der Bäume (mindestens Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) von Versiegelung, Bebauung, Abgrabungen und Bodenauffüllungen ausgenommen wird und der zu erhaltende Baumbestand ausreichend deutlich in der Planzeichnung festgesetzt wird.</p> <p>Ich rege daher dringend an, zu erhaltende Bäume und Sträucher</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung werden ergänzt.</p> <p><u>Zum Entwurf des Bebauungsplans</u></p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Die vorliegende Planung bereitet eine zusätzliche Versiegelung von ca. 4,8 ha über das Maß hinaus, das bereits zulässiger Weise versiegelt ist. Das Schutzgut Klima ist in die Eingriff-/Ausgleichsbewertung grundsätzlich eingeflossen. Die Sicherung bestehender Gehölze wirken i.V.m. den festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen positiv auf dieses Schutzgut ein. In die Planunterlagen werden ergänzende Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Grundsätzlich sind Bodenauffüllungen durch die Grundstückseigentümer derzeit nicht geplant. Diese wären jedoch über den ermittelten Kompensationsbedarf der zulässigen Eingriffe abgedeckt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine entsprechende Textfestsetzung zum Baumschutz wird in die Planunterlagen im weiteren Verfahrensverlauf aufgenommen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>auch zeichnerisch zum Erhalt festzusetzen. Ohne die zeichnerische Festsetzung ist bei der Planung und Genehmigung neuer Vorhaben nicht übersichtlich zu erkennen, wo Bäume und Sträucher sind, die zu erhalten und während der Baumaßnahme zu schützen sind.</p>	
<p>Auch rege ich an, innerhalb der Wurzelbereiche von zum Erhalt festgesetzter Bäume (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) durch textliche Festsetzung bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Versiegelungen und Baustellenverkehr und Materiallager auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzungen werden entsprechend aktualisiert.</p>
<p>Ich rege an, in der textlichen Festsetzung Nr. 5 zu regeln, wieviel Durchfahrten zulässig sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Des Weiteren rege ich an, in der textlichen Festsetzung Nr. 5 für die Anpflanzungsflächen der Ordnungsbereiche A und B statt der Pflanzung von Bäumen als Heister, die Pflanzung von Bäumen als Hochstämme vorzusehen, damit diese zu Überhältern werden können. Dafür kann der Anteil der Bäume so reduziert werden, dass nur alle 10 m ein Baum gepflanzt wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Auch rege ich an, unter Pflanzverband präzisierend zu schreiben: Die Sträucher werden in Gruppen von 3 bis 5 Stück gepflanzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Aufgrund der Vielzahl der möglichen Bauvorhaben und der schwer zu definierenden Fertigstellung eines Bauvorhabens rege ich an, den Pflanztermin zu präzisieren. M. E. sollte die Pflanzung in der Pflanzperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes oder nach Innutzungnahme des ersten Bauvorhabens nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der der Pflanztermin wird konkretisiert.</p>
<p>Die pauschale textliche Festsetzung Nr. 6.1 reicht nicht aus. Die bereits angeordneten Ausgleichsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen und zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die bestehenden Anpflanzungsmaßnahmen werden nachrichtlich im Bebauungsplan zeichnerisch verortet. Die textliche Festsetzung wird konkretisiert.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ohne die nachrichtliche Übernahme ist bei der Planung und Genehmigung neuer Vorhaben nicht übersichtlich zu erkennen, wo Ausgleichsflächen liegen und ob diese beeinträchtigt werden können.</p> <p>Auch können die Ausgleichsflächen und -maßnahmen nicht ausschließlich nach Abstimmung mit mir als unterer Naturschutzbehörde verlagert werden. Vielmehr ist eine Änderung von Ausgleichsflächen bei mir als unterer Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 rege ich an, eine waldartige Bepflanzung mit Bäumen im Inneren und lediglich eine zweireihige Saumbepflanzung mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung am Rand vorzusehen. Eine flächige Strauchpflanzung hat keine langfristige Entwicklungsperspektive.</p> <p>Ich rege an, für die Maßnahmen der textlichen Festsetzungen Nr. 6.2 und 6.3 den Zeitpunkt und den Träger der Umsetzung durch Festsetzung zu regeln.</p> <p>Ich rege weiter an, Ausgangszustand, Entwicklungspotential und Entwicklungsabsicht der externen Kompensationsflächen in der Begründung/Umweltbericht zu beschreiben. Erst dann kann eine naturschutzfachliche Stellungnahme zur Eignung der Ausgleichsflächen abgegeben werden.</p>	<p>Einzelne der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen werden durch die vorliegende Bauleitplanung überplant. Der Ausgleich des entsprechenden Eingriffswertes wird, durch Aufnahme in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, an anderer Stelle sichergestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Anregung wird durch die anstehenden Änderungen im weiteren Verfahren gegenstandslos da die interne Ausgleichsmaßnahme nach Reduktion des Plangebietes entfällt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Nach Prüfung der untenstehenden alternativen Ausgleichsmöglichkeiten und Festlegung der externen Kompensationsflächen wurden eine Ortsbegehung der Flächen und eine entsprechende Bewertung vorgenommen. Die Planunterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Problematisch an den externen Kompensationsflächen ist m.E. u.a. ihre Kleinflächigkeit direkt angrenzend an Hochleistungsäckern. Auch ist nicht zu erkennen, welchen Vorteil die Auswahl gerade dieser Flächen für Natur und Landschaft hat. Des Weiteren können solche Flächen nicht einfach der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Für eine wirksame Kompensation müssten Ausgleichsflächen bepflanzt und deutlich von den Äckern abgegrenzt werden. Ich rege allerdings dringend an, andere zusammenhängende und naturschutzfachlich hochwertigere Ausgleichsflächen und -maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Eine viel sinnvollere Ausgleichsmaßnahme wären m. E. weitere Renaturierungs- und Puffermaßnahmen an dem an das Plangebiet angrenzenden Scharmbecker Bach.</p> <p>Sinnvoll wäre m. E. z.B. auch ein durchgängiger 10 m breiter bepflanzter Randstreifen entlang des Giehler Baches und die Aufweitung des Gewässerbettes in diesem Randstreifen auf dem Grundstück Ohlenstedt, Flur 9, Flurstück 65/1. Auch die Umwandlung des Flurstückes in ein nicht zu stark gedüngtes Dauergrünland wäre naturschutzfachlich sehr wertvoll (vgl. Gewässerentwicklungsplan Giehler Bach). Ich rege daher an, die Planung entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Durch Verzicht auf eine Überplanung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes wird von Renaturierungs- und Puffermaßnahmen am Scharmbecker Bach abgesehen.</p> <p>Dagegen werden die externen Kompensationsflächen am Giehler Bach zusammenhängend als extensives Dauergrünland entwickelt.</p> <p>Die externen Kompensationsflächen werden aktualisiert. Dabei wird die Anzahl der externen Kompensationsflächen durch Vergrößerung einzelner Maßnahmen auf drei reduziert. Auch werden die Nutzungsmöglichkeiten einzelner Kompensationsmaßnahmen aktualisiert. Die externe Kompensationsfläche A1 im Planteil B als sonstigem Geltungsbereich wird weiterhin der Gehölzanpflanzung zugeführt, die externe Kompensationsfläche A2 im Planteil C als sonstigem Geltungsbereich ist als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Durch Holzspaltpfähle sind die Fläche deutlich von den weiterhin intensiv bewirtschafteten Ackerflächen abzusetzen. Entsprechende Vorgaben werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p><b>6. Belange der Wasserwirtschaft</b></p> <p>Sollte die Entwurfsvariante 2 (Gärrestbehälter in unmittelbarer Nähe zum Scharmbecker Bach) verfolgt werden, weise ich insbesondere auf Folgendes hin:</p> <p>Nach §161 NWG müssen Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder</p>	<p><b>6. Belange der Wasserwirtschaft</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass auf die Inanspruchnahme der Fläche im Landschaftsschutzgebiet im weiteren Verfahrensverlauf verzichtet wird und der Abstand zwischen der Bauleitplanungen und dem Scharmbecker Bach auf mehr als 50 m erhöht wird.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.</p> <p>Als Lagerbehälter für die Fermentationsrückstände können oberirdische oder unterirdische Behälter in Beton- oder Stahlbauweise errichtet werden. Die technischen und betrieblichen Anforderungen nach Anhang 1 AwSv sind einzuhalten.</p> <p>Nach § 51 AwSV muss der Abstand einer JGS Anlage 20m zu oberirdischen Gewässern betragen. Alle baulichen Bestandteile einer Biogasanlage sind in der Regel zu umwallen. Die Umwallung ist so zu dimensionieren, dass das im Schadensfall größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen aufgefangen wird.</p> <p>Ich rege an, in der Planzeichnung den genauen Standort des geplanten Gärrestebehälters festzusetzen.</p> <p>Ich rege an, die Planunterlagen um Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu ergänzen.</p> <p><b>7. Hinweise aus Sicht der Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan</b></p> <p>Mit Wirkung vom 13.05.2017 wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 u.a. das Baugesetzbuch geändert. In Umsetzung der UVP-Richtlinie 2014/52/EU sind u.a. in umfangreicher Weise <u>die Inhalte des Umweltberichtes</u> in Anlage 1 angepasst worden. Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB sind Verfahren nach diesen neuen Vorschriften durchzuführen, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung förmlich eingeleitet wurden. Der Aufstellungsbeschluss, mit dem das Verfahren förmlich eingeleitet wurde, ist am 19.09.2017 und somit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 13.05.2017 gefasst worden. Der Umweltbericht ist entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB zu verfassen. Bei der Durchsicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es handelt sich um eine Angebotsplanung. Der konkrete Standort ist noch nicht bekannt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>7. Hinweise aus Sicht der Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan</b></p> <p>Der Aufbau des Umweltberichtes wird geprüft und um entsprechende Inhalte aktualisiert.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>des Umweltberichtes habe ich festgestellt, dass dieser offensichtlich nicht nach der aktuellen Fassung der Anlage 1 erarbeitet wurde. Ich bitte daher, den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Gemäß Seite 16, Ziffer II (Umweltbericht) der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan herangezogen. Dabei werde von der Abschichtungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht. Der Umweltbericht werde als separates Dokument geführt, sei jedoch formalrechtlich ebenso Teil der Begründung der 78. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wird ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines Bebauungsplanes parallel durchgeführt, muss für beide Pläne eine formell vollständige und materiell dem jeweiligen Konkretisierungsgrad angemessene und der Planungsebene entsprechende <b>Umweltprüfung</b> erfolgen. Dabei können selbstverständlich Erkenntnisse, Untersuchungen etc. der jeweils anderen Ebene einfließen. Ein gemeinsamer Umweltbericht für beide Planungsebenen wird diesen Anforderungen nur gerecht, wenn er differenzierte Aussagen zu beiden Planungsebenen enthält. Dies ist bisher nicht der Fall. Ich bitte daher um eine entsprechende Überarbeitung des Umweltberichtes. Insbesondere auch bei der Prüfung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten kommt dies zum Tragen (vgl. Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Flächennutzungsplanänderung wird ein eigenständiger Umweltbericht beigelegt.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="181 288 678 352"><b>2. EWE Netz GmbH (Schreiben vom: 27.03.2019)</b></p> <p data-bbox="181 371 1037 464">Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p data-bbox="181 501 1037 703">Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p data-bbox="181 743 1037 1118">Sollte sich durch ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p data-bbox="1066 379 2040 443">Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:</p> <p data-bbox="1066 456 2040 587">Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden. Es handelt sich vorstehend um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.</p> <p data-bbox="1066 600 2040 762">Bestandspläne der Online Planauskunft Ems-Elbe wurden ergänzend abgerufen. Die Einholung der entsprechenden Leitungsbestandspläne führt zu dem Erkenntnis, dass eine Leitungstrasse in den Karten „Strom“ und „Strom MS HS Detail“ im nordöstlichen Bereich des Wirtschaftsweges (ehemaliger Butenpad) liegt.</p> <p data-bbox="1066 775 2040 839">Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.</p> <p data-bbox="1066 852 2040 951">Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt, ist bauherrenseitig im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung eine aktuelle Anlagenauskunft einzuholen.</p> <p data-bbox="1066 963 2040 1027">Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Planänderungsbedarf.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG (Schreiben vom: 16.04.2019)</b></p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Als Baugrund stehen im Planungsbereich anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Karten-server des LBEG) gut tragfähige, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagerte quartäre grobkörnige Lockergesteine (Fluss- und Schmelzwasserablagerungen: Sand, Kies) an. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bei der Thematisierung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung empfehlen wir die Verwendung der BK50 (Bodenkarte Niedersachsen i.M. 1:50.000; abrufbar unter <a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>. Diese enthält neben Basis-Informationen zum Boden ebenfalls hilfreiche Auswertungskarten zur</p>	<p><u>Fachbereiches Bauwirtschaft</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet. Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen. Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.</p> <p><u>Fachbereich Landwirtsch./Bodenschutz</u></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um entsprechende Ausführungen ergänzt. Planänderungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Schutzwürdigkeit und verschiedenen Empfindlichkeiten.</p> <p>Laut unseren Datengrundlagen ist das Plangebiet z.T. durch Böden mit Erdniedermooauflage geprägt. Diese Böden weisen eine hohe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auf. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter <a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a> eingestellt. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung) zu vermeiden, sollte bei Baumaßnahmen im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden.</p> <p>Als Ergänzung zu den genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Beeinträchtigungen geben wir aus bodenschutzfachlicher Sicht die folgenden Hinweise: Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden.</p>	

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="185 288 683 352"><b>4. Anglerverband Niedersachsen (Schreiben vom: 28.03.2019)</b></p> <p data-bbox="185 400 996 571">zur förmlichen Beteiligung im o.a. Verfahren <a href="https://www.osterholz-scharmbeck.de/portal/seiten/scharmbeckerweiden-900000258-21040.html?rubrik=900000005">https://www.osterholz-scharmbeck.de/portal/seiten/scharmbeckerweiden-900000258-21040.html?rubrik=900000005</a> teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere grundsätzlichen Bedenken unserer Stellungnahme vom 4.4.2018 (s.u.) aufrecht erhalten.</p> <p data-bbox="185 587 1025 691">Wir begrüßen die in den nun vorliegenden Unterlagen ausdrückliche Nennung von ausreichend dimensionierten Havariewällen und Leckageerkennungen.</p> <p data-bbox="185 746 1032 983">Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass entgegen der ersten Auslegung die potentiellen Standorte des Gärrestebehälters (Variante 1 und 2) nicht mehr zeichnerisch dargestellt werden. Durch diese nicht nachvollziehbare Weglassung des konkreten Standortes, entsteht der Eindruck, dass über die potentielle Gefahr, die von diesen Anlagen v.a. ausgeht, wenn sie direkt an einem Gewässer stehen, hinweggetäuscht werden soll.</p>	<p data-bbox="1066 400 2049 432">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:</p> <p data-bbox="1066 472 2018 571">Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anglerverband Niedersachsen e.V. seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, aufrechterhält.</p> <p data-bbox="1066 592 1272 624">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1066 746 2056 1018">Die zeichnerische Darstellung der potenziellen Anlagestandorte des zulässigen und kurzfristig zu realisierenden Gärrestebehälters im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung diente der Verdeutlichung einzelner Standortmöglichkeiten. Die Planung des Gärrestebehälters ist noch nicht soweit fortgeschritten, dass dieser konkret festgelegt werden kann. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die Zulässigkeit vielmehr im Sinne einer Angebotsplanung nicht auf einen begrenzten Teilbereich des Bebauungsplans begrenzt, der über eine Standortschärfe hinausgeht.</p> <p data-bbox="1066 1058 2063 1121">Vielmehr wäre eine Darstellungskonkretisierung ohne Festsetzungscharakter täuschend.</p> <p data-bbox="1066 1129 2063 1369">Bei der Beurteilung von Konfliktlagen ist jedoch der gesamte Bereich, der eine entsprechende Zulässigkeit vorbereitet, zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Eine Betrachtung nur des einzelnen Standortes würde einen Abwägungsfehler bedeuten, solange die Zulässigkeit hierüber hinausgeht. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck erkennt jedoch kein städtebauliches Erfordernis den zulässigen Anlagenstandort auf der Ebene der Bauleitplanung weiter zu begrenzen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

<b>Anregungen, Bedenken, Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Aus dem Gutachten des TÜV Nord (Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage) geht hervor, dass der Standort der Variante 2 favorisiert wird, der unmittelbar am Scharmbecker Bach steht. Sollte dieser Standort gewählt werden, stünde der Gärrestbehälter auf dem aus gewässerökologischer Sicht am schlechtesten geeigneten Standort.</p> <p>Wir empfehlen daher aus den Erwägungsgründen des allgemeinen Vorsorgeprinzip nach WHG, die darauf abzielen durch frühzeitiges und vorausschauendes Handeln mögliche Umweltbelastungen und -gefahren von vornherein auszuschließen oder zu minimieren, den Standort des Gärrestbehälters in jedem Fall so weit wie möglich vom Scharmbecker Bach entfernt zu positionieren, um die Gefahr direkter und diffuser Einträge ins Gewässer höchstmöglich zu minimieren.</p>	<p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und anschließenden Abstimmungen mit einzelnen Fachbehörden, wurden die Standortmöglichkeiten für einen Gärrestbehälter erneut überprüft und einer ergänzten Alternativenprüfung unterzogen.</p> <p>Wie vorstehend im Rahmen des Abwägungsvorgangs der Stellungnahme des Landkreises Osterholz ausgeführt, wurde eine Alternative zum bisher favorisierten Standort ermittelt. Hierdurch kann auf die Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks 13/1 zwischen dem Scharmbecker Bach und dem bereits baulich bestandenen Flurstück 15 verzichtet werden. Der Mindestabstand zwischen dem Scharmbecker Bach und zukünftigen Anlagenstandorten erhöht sich hierdurch mindestens um weitere 45 m. Auch die bisherige Plangebietsabgrenzung hatte bereits einen Mindestabstand von mehr als 9 m zum Flurstück des Scharmbecker Baches. Hinzu kommt, dass bestehende und weiterhin zu berücksichtigende Anpflanzungsmaßnahmen im südöstlichen Randbereich des Plangebietes diese Mindestabstände auch zukünftig weiter erhöhen. Insofern wird den vorgetragenen Anregungen Rechnung getragen.</p>
<b>Stellungnahme Anglerverband Niedersachsen e.V. (Schreiben vom 04.04.2018)</b>	



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zur geplanten Anlage eines Gärrestbehälters, der direkt am Ufer des Scharmbecker Baches stehen soll, haben wir massive Bedenken. Wir fordern eine Versagung des Vorhabens in der dargestellten Form und schlagen stattdessen die Planung und Darstellung eines alternativen Standortes dar, der geringere potentielle Auswirkungen auf das Gewässer Scharmebecker Bach und die darunter liegende Hamme hat.</p> <p>Der geplante Gärrestbehälter fasst mutmaßlich eine Menge von mehreren Hundert Kubikmetern Substrat, das im Falle einer standortbedingt nicht auszuschließenden Havarie zu einer vollständigen Vernichtung des Ökosystems im Scharmbecker Bach und auch in der darunter liegenden Hamme zu schweren Gewässerverunreinigungen und Fischsterben führen kann. Diese Gefahrenpotentialabschätzung ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gärrestbehälter steht auf dem aus gewässerökologischer Sicht am schlechtesten geeigneten Standort. Nach überschlägiger Schätzung steht der Gärrestbehälter in einer Entfernung von weniger als 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Im Falle einer Havarie oder bei unsachgemäßer Handhabung beim Betrieb oder beim Befüllen/Entleeren des Behälters kann austretendes Gärsubstrat auf kürzestem Wege ins Gewässer gelangen.</li><li>• Die in § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellten grundsätzlichen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wonach Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist, werden nicht thematisiert,</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Rahmen des Abwägungsvorgangs der aktuellen Stellungnahme des Anglerverband Niedersachsen e.V ausgeführt, wurde eine Alternative zum bisher favorisierten Standort ermittelt. Hierdurch kann auf die Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks 13/1 zwischen dem Scharmbecker Bach und dem bereits baulich bestandenen Flurstück 15 verzichtet werden. Der Mindestabstand zwischen dem Scharmbecker Bach und zukünftigen Anlagenstandorten erhöht sich hierdurch auf mehr als 54 m zum Flurstück des Scharmbecker Baches. Insofern wird den vorgetragenen Anregungen und Bedenken Rechnung getragen.</p> <p>Die Gültigkeit des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird nicht berührt. Es ist gerade davon auszugehen, dass Anlagen wie der geplante Gärrestbehälter nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden dürfen. Dies zu prüfen ist nicht Gegenstand der Planungsebene der Bauleitplanung sondern der nachführenden Planungsebenen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>obwohl dies zwingende Entscheidungsgrundlage bei der Standortauswahl im B-Planverfahren sein muss. Eine Verschiebung dieser Abwägung in das baurechtliche Genehmigungsverfahren kann diesen schwerwiegenden Mangel nicht heilen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nach den in den technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 793 - Biogasanlagen dargestellten Anforderungen an den Standort für JGS-Anlagen sind Abstände von mindestens 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten (Anm.: gemessen von der Böschungsoberkante). Dieser Abstand wird nach unserer Interpretation der dargestellten Karten deutlich unterschritten.</li><li>• Die zwingende Notwendigkeit von gefahrenmindernden Maßnahmen, wie z. B. die bereits im B-Planstadium festzulegende Anlage von Havariewällen und Leckageerkennungen, wird vom Antragsteller nicht erkannt. Mögliche immissionsbedingte Auswirkungen werden bagatellisiert und auf ein späteres Genehmigungsstadium verschoben. So wird der notwendige Raum für einen Havariewall, nicht beschrieben, bewertet, bemessen oder planerisch dargestellt.</li></ul>	<p>Die vorliegende Planung steht den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 793 nicht entgegen. Grundsätzlich ist die Standortwahl entsprechender Anlagen innerhalb des Sondergebietes das der Zulässigkeit der Biogasanlage dient frei.</p> <p>Wie bereits vorstehend ausgeführt wird der zulässige Mindestabstand zwischen dem Scharmbecker Bach und zukünftigen Anlagenstandorten im weiteren Verfahren auf mehr als 54 m zum Flurstück des Scharmbecker Baches erhöht. Insofern wird den vorgetragenen Anregungen und Bedenken Rechnung getragen.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der aktuellen Stellungnahme des Anglerverband Niedersachsen e.V positiv ausgeführt, ist die Errichtung eines Havariewalls vorgesehen. Die Einrichtung einer Leckageerkennung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Zur Absicherung wurden die Planunterlagen zum Verfahrensstand der Offenlage aktualisiert und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die dargestellte Gefährdung von Gewässern durch Leckagen und/oder Havarien am Gärrestbehälter hat einen realen Hintergrund. So wurden in den vergangenen Jahren durch ähnliche Behälter an vergleichbaren Standorten schwerste Gewässerverunreinigungen und massive Fischsterben hervorgerufen, die maßgeblich auf vergleichbar schwere Versäumnisse bei der Standortwahl und bei der Vorhaltung havariemindernder Maßnahmen zurückzuführen waren, z. B.: Havarie eines Gärrestbehälters am Lünzener Bruchbach (2012 / Heidekreis), der direkt an der Kante des Gewässers stand. Dadurch wurde auf 10 km Gewässerlänge ein schweres Fischsterben ausgelöst, von dem zahlreiche geschützte und gefährdete Arten betroffen waren und was einen Biodiversitätsschaden mit umfangreichen Sanierungspflichten und Schadensersatzforderungen nach sich gezogen hat, vgl. <a href="https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/massenhaftes-fischsterben-nach-guelle-unfall-landkreis-rotenburg-2263976.html">https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/massenhaftes-fischsterben-nach-guelle-unfall-landkreis-rotenburg-2263976.html</a> Ein fast gleich gelagerter Fall ereignete sich ebenfalls 2012 an der Bade bei Zeven (LK Rotenburg/W.), als ein direkt am Bach stehender Güllebehälter seine Fracht ungehindert in die Bade ergoss und auf mehreren Kilometern ein schweres Fischsterben verursacht hat, vgl. <a href="https://www.rotenburger-rundschau.de/rarchiv/rotenburg-wuemme/schaden-an-guellebehaelter-nahe-zeven-fluss-bade-vergiftet-von-stephan-voigt-90100.html">https://www.rotenburger-rundschau.de/rarchiv/rotenburg-wuemme/schaden-an-guellebehaelter-nahe-zeven-fluss-bade-vergiftet-von-stephan-voigt-90100.html</a></li></ul>	<p>Die weiteren Ausführungen über erfolgte Havarien werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist durch die Sicherung von Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung sowie durch weitere Maßnahmen und Vorgaben im Zuge der Genehmigungsplanung davon auszugehen, dass entsprechende Auswirkungen durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen weiteren Gärrestbehälter nicht ausgelöst werden und der Lebensraum des Scharmbecker Bachs nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Des Weiteren wird, wie vorstehend beschrieben, der Mindestabstand zwischen dem Scharmbecker Bach und den zulässigen Anlagen der Biogasanlage im weiteren Verfahrensverlauf um ca. 45 m erhöht. Den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird entsprechend Rechnung getragen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

- Der Scharmbecker Bach, der hier im Jahr 2012 auf großer Länge mit umfangreichen öffentlichen Mitteln naturnah umgestaltet wurde, weist nach den uns vorliegenden Bestandsdaten des LA-VES, fischereikundlicher Dienst inzwischen eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum gefährdeter und geschützter Arten auf. Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung kommt dem Gewässer als Lebensraum des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) zu, der in großer Zahl im Bereich der geplanten Anlage vorkommt. Der Steinbeißer ist als Fischart des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den Vollzugshinweisen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) als „prioritäre Art“ und in der Roten Liste Niedersachsen (2008) als „gefährdet“ (RL 3) gelistet. Neben dem Steinbeißer kommen neun weitere Arten hier vor, darunter auch der Aal (RL Nds. 2, gefährdet). Außerdem hat das Gebiet eine landesweit „hohe Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für den Steinbeißer“ (NLWKN 2011, s.o.). Diese Sachverhalte werden vom Antragsteller mit keiner Silbe erwähnt; eine Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes und eine sich ggf. daraus ableitende Gefahrenabschätzung und Alternativenprüfung findet demzufolge nicht statt.

Zusammenfassend fordern wir also eine Überarbeitung der vorliegenden Unterlagen. Mindestanforderungen an die Planung sind aus unserer Sicht:

- den Verzicht auf die potentiell erhebliche gewässergefährdende Standortwahl,
- hilfsweise eine aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht optimierte Standortwahl,
- mit Darstellungen für die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Havariewalls,
- einer Leckageerkennung nach den anerkannten Regeln der Technik und

Eine Beeinträchtigung des Scharmbecker Bachs und der damit verbundenen Arten wird aus den vorgenannten Gründen nicht erkannt.

Die Dimensionierung des herzustellenden Havariewalles wird mit Konkretisierung der Planungsabsicht im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgegeben werden. Ohne Kenntnis von Ort und Dimensionierung des Lagerbehälters, kann eine Vorgabe für die Dimensionierung des herzustellenden Havariewalls nicht getroffen werden. Ein entsprechendes Erfordernis wird auch nicht erkannt. Aus den vorgenannten Gründen wird von der Festsetzung einer Havariewalldimension abgesehen.

Den weiteren Ausführungen wird durch Erhöhung des Mindestabstandes zwischen dem Scharmbecker Bach und den zulässigen Anlagen der Biogasanlage im weiteren Verfahrensverlauf Rechnung getragen.

Die Errichtung baulicher Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dienen, sind lediglich im Sondergebiet SO 4 zulässig. Hierzu gehören insbesondere bauliche Anlagen wie Fermenter, Nachgärer und Gärrestebehälter. Die räumliche Steuerung der entsprechenden Zulässigkeit erfolgt über eine zeichnerische Festsetzung durch Planeinschrieb i.V.m. den textlichen Festsetzungen.

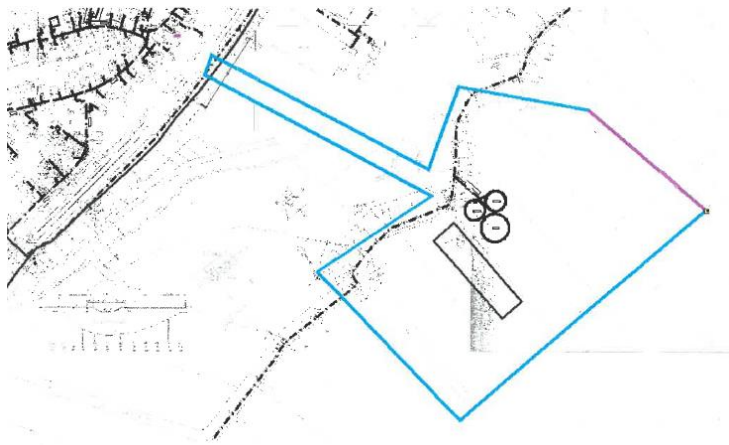
## Stadt Osterholz-Scharmbeck

- ein transparentes und auf Havariefälle eingerichtete Oberflächenwassermanagement

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="185 288 741 352"><b>5. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.04.2019)</b></p> <p data-bbox="179 403 1025 536">Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p data-bbox="179 576 1025 639">Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p data-bbox="179 679 1025 743">Detailpläne können Sie bei der <a href="mailto:Planauskunft.Nord@Telekom.de">Planauskunft.Nord@Telekom.de</a> anfordern, oder</p> <p data-bbox="179 783 853 815">benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel</p> <p data-bbox="179 855 913 887"><a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</a></p>	<p data-bbox="1059 403 2065 467">Es wird zur Kenntnis genommen, dass das vorliegende Plangebiet über Telekommunikationslinien der Telekom verfügt.</p> <p data-bbox="1059 507 2065 783">Nach Auswertung eines gesondert angeforderten Leitungsverlaufplans ist ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes die Telekommunikationsleitungen vorwiegend innerhalb des betriebsflächentrennenden Verkehrsweges (ehemaliger „Butenpad“) verlaufen. Ein zusätzlicher Leitungsanschluss führt zu den Bestandsanlagen der bestehenden Biogasanlage. Gemäß der aktuell bekannten Planung ist eine Bebauung dieser Leitungsverläufe nicht geplant. Es handelt sich vorstehend um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.</p> <p data-bbox="1059 823 2065 887">Detailpläne sind bauherrenseitig im Zuge der Ausführungsplanung einzuholen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
 <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 10.04.2019)</b></p> <p>wie bereits im Schreiben vom 15.03.2018 mitgeteilt wurde, könnten gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bedenken bestehen, da sich das Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck in unmittelbarer Nähe befindet.</p> <p>Bei einer maximalen Höhenbegrenzung von 25 m könnten aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine luftrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, soweit eine maximale Höhenbegrenzung von 25 m eingehalten wird.</p> <p>Die vorliegende Planung bereitet keine baulichen Zulässigkeiten vor, die eine Höhe von 25 m überschreitet.</p> <p>Änderungsbedarf wird nicht erkannt.</p>
<p><b>7. Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 01.04.2019)</b></p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>27711 Osterholz-Scharmbeck OT Innenstadt</p> <p>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG verortet.</p>



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>8. Osterholzer Stadtwerke (Schreiben vom 04.04.2018)</b></p> <p>zu dem oben genannten Schreiben vom 22.03.2019, möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 04.04.2018 (siehe Anhang) verweisen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir festhalten, dass das Niederschlagswasser aus dem benannten Bereich, durch Regenrückhaltemaßnahmen wie Regenrückhaltebecken, Rigolen, Versickerung etc. auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss und ein Anschluß an dem Niederschlagswasserkanal wenn überhaupt nur gedrosselt zu erfolgen hat.</p> <p><u>Allgemein / Spartenübergreifend:</u></p> <p>Die im Planbereich vorhandenen Ver- u. Entsorgungsleitungen sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung. Die Leitungsrechte der Osterholzer Stadtwerke sind zu beachten. Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen die Leitungen weiterhin ausreichend Bodendeckung behalten. Grundsätzlich muss hinreichend Platz für Leitungstrassen vorgesehen werden.</p> <p><u>Stromversorgung</u></p> <p>Siehe Allgemein / Spartenübergreifend.</p> <p>Für die Straßenbeleuchtung sollte LED Bestückung auf 5m Masthöhe zwingend vorgeschrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Osterholzer Stadtwerke GmbH &amp; Co. KG wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Niederschlagswasser durch Regenrückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss und ein Anschluss an dem Niederschlagswasserkanal nur gedrosselt zu erfolgen hat. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die im Planbereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten sind und nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Es handelt sich hierbei und bei den weiteren Hinweisen um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt, ist bauherrenseitig im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung eine aktuelle Anlagenauskunft einzuholen.</p> <p>Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Entwässerung</u></p> <p>a) Grundsätzliches:</p> <p>Für die Herstellung eines Anschlusses an den Öffentlichen Kanal ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Entwässerungsantrag bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck FB 66 zu stellen. Die einzureichenden Planunterlagen müssen dem Standard der Stadt Osterholz-Scharmbeck bzw. der Osterholzer Stadtwerke erfüllen. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung beginnen.</p> <p><u>Schmutzwasser:</u></p> <p>Der an dem Planbereich angrenzende Schmutzwasserhauptkanal DN 500 ist ein Hauptvorfluter der zur Kläranlage Lintel führt. Dieser ist zu beachten und darf nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Aus der Achse des vorhandenen Hauptkanals ist ein Freihaltekorridor von jeweils 4,00m zu beiden Seiten freizuhalten. Sofern der Planbereich in den Korridor fällt, ist der Osterholzer Stadtwerke GmbH &amp; Co. KG ein Recht einzuräumen, diesen SW-Kanal weiter zu betreiben, zu unterhalten, wenn nötig zu sanieren und dazu das Grundstück zu betreten und zu befahren sowie betreten und befahren zu lassen. Sofern im Grundbuch hierfür keine Grunddienstbarkeit eingetragen wurde, ist dieses nachzuholen. Für die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers können Anschlussleitungen an den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Sofern der bereits vorhandene Wirtschaftsweg weiterhin genutzt werden soll, sind die technischen Voraussetzungen hierfür mit die Osterholzer Stadtwerken abzustimmen und diese genehmigen zu lassen.</p> <p>b) Niederschlagswasser: In dem an das Plangebiet angrenzenden Bereich ist eine Niederschlagswasserkanalisation im nördlichen</p>	


## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Teil (Bereich: Osterheide 13) vorhanden. Bei einer geplanten Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in die vorh. Kanalisation ist rechtzeitig ein Entwässerungsantrag inkl. komplettem hydraulischen Nachweis gem. DIN EN 752 zu stellen. Grundsätzlich darf die vorh. Kanalisation durch zusätzlich zugeführtes Oberflächenwasser nicht überlastet werden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser sollte vorwiegend versickert werden. Eine alternative Einleitung in den vorhandenen Entwässerungsgraben [Scharmbecker Bach] ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Gas-/Wasserversorgung</u> Siehe Anmerkungen zu „Allgemein/Spartenübergreifend“</p>	

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>9. Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (Schreiben vom 23.04.2019)</b>	
<p>Wie bereits in der ersten Stellungnahme dargestellt, lehnen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände die Planung in der vorliegenden Form aus den bereits dargestellten Gründen ab.</p> <p>In ihrer Abwägung gewichtet die Stadt Osterholz-Scharmbeck die Belange von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz nicht ausreichend, sodass die Grundlage für die weitergehende Planung große Mängel aufweist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Preußische Landesaufnahme (Abb. 1) zeigt, dass es sich bei den Feldgehölzen und Hecken im Bereich des Planungsgebiets um alte Wallhecken handelt. Diese sind auch im degradierten Zustand zu erhalten bzw. bei erheblichen Beeinträchtigungen fachgerecht zu kompensieren.</p>  <p>Abb. 1: Preußische Landesaufnahme. (MUEK 2019)</p>	<p>Das umgebende Plangebiet ist Schwerpunktgebiet von nach § 29 BNatSchG geschützten Wallhecken. Wallhecken kommen allerdings im direkten Geltungsbereich nicht vor.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung der Bestandsanlagen wurden ergänzende Wallhecken zur Eingriffskompensation angelegt.</p> <p>Vorhandene Gehölzreihen wurden bereits zum Großteil im Rahmen der bestehenden Baugenehmigungen geschützt bzw. zur naturschutzfachlichen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft als Entwicklungsmaßnahmen vorgegeben. Die weiteren schutzwürdigen Gehölze und Gehölzreihen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Lediglich einzelne dieser Entwicklungsmaßnahmen werden durch die vorliegende Bauleitplanung überplant. Sie werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Eingriff gewertet. Die naturschutzfachliche Kompensation wird über das verbindliche Bauleitplanverfahren sichergestellt.</p> <p>Zur Kompensation von potenziellen Eingriffen, die durch die vorliegende Planung vorbereitet werden, wird festgelegt, dass zur offenen Landschaft im Randbereich des Plangebietes Gehölze anzulegen sind. Diese dienen der Entwicklung von Lebensräumen und naturnahen Standortverhältnissen in Vernetzung mit der kulturhistorischen Heckenlandschaft sowie zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Anlagen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zweifeln die die Verbände an und reichen hiermit Widerspruch ein. Bekanntermaßen sind Rand- und Pufferbereiche eines Schutzgebiets zum Erhalt und Schutz der wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften notwendig. Die Betriebsausweitung der Hofstelle Knoop und die damit einhergegangene intensivierete Flächenbewirtschaftung haben in den vergangenen Jahrzehnten bereits zu einem drastischen Artenrückgang im Bereich der hofnahen Flächen geführt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass dieser Raum aktuell kaum noch als Brutvogellebensraum Bedeutung besitzt. Dennoch ist er als Pufferstreifen für das Kerngebiet unverzichtbar. Insbesondere in Kumulation mit den bereits durchgeführten u. geplanten Vorhaben (Hoferweiterungen, Hofaussiedlung Bohlen, Erweiterung Tietjens Hütte, Ortsumgehungsstraße B74neu) können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in keinem Fall ausgeschlossen werden. Die Nicht-Durchführung einer sachlich angemessenen FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt einen Mangel der Planung dar, der zur Ungültigkeit der Planung führen kann.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angezweifelt wird.</p> <p>Nach Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgetragen wurden, werden publikumsintensive Nutzungen in den Randbereichen in Richtung der Natura 2000-Gebiete im weiteren Verfahren ausgeschlossen. Zudem wird auf das Plangebiet um einen Flächenbereich in räumlicher Nähe des Scharmbecker Baches reduziert. Der Abstand der vorliegenden Planung zum EU-Vogelschutzgebiet erhöht sich hierdurch um mehr als 45 m.</p> <p>In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises wird die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeweitet.</p> <p>Auch diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Erschwerend kommt hinzu, dass die Stadt sich für die Verwirklichung der Standortvariante 2 entschieden hat, mit der ein Gärrestebehälter unmittelbar neben dem Scharmbecker Bach geplant wird. Die Praxis zeigt, dass durch unzureichende Sicherung der Gärsubstratbehälter, fahrlässiges Verhalten der Landwirte oder unzureichende Kontrollen durch die Landkreise und Gewerbeaufsichtsämter Havarien größeren und kleineren Ausmaßes nicht ausgeschlossen werden können. Bereits in der Vergangenheit haben Havariefälle ganze Populationen von Rote Liste- und FFH Arten vernichtet (s. 1. Stellungnahme) Unter hoher finanzieller Eigenbeteiligung des BUND ist der Scharmbecker Bach in dem betroffenen Gewässerabschnitt in Kooperation mit Landkreis und GLV renaturiert und ein naturnahes, flaches Ufer entwickelt worden. Dieser Randstreifen sollte geschützt und durch einen ausreichenden Abstand baulicher Anlagen, insbesondere von Gülle- und Gärsubstratbehältern, hinreichend geschützt werden. Eine bauleitplanerische Festsetzung, die die Errichtung eines Gärrestebehälters unmittelbar neben dem Bach ermöglicht, missachtet das finanzielle und ehrenamtliche Engagement der Naturschutzverbände für eine naturnahe Gewässerentwicklung des Scharmbecker Baches. Ein beruhigter und weitgehend störungsfreier Uferbereich ist auch aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz und zur Förderung des Fischotters erforderlich.

Wie vorstehend im Rahmen des Abwägungsvorgangs der Stellungnahme des Landkreises Osterholz ausgeführt, wurde eine Alternative zum bisher favorisierten Standort ermittelt. Hierdurch kann auf die Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks 13/1 zwischen dem Scharmbecker Bach und dem bereits baulich bestandenen Flurstück 15 verzichtet werden. Der Mindestabstand zwischen dem Scharmbecker Bach und zukünftigen Anlagenstandorten erhöht sich hierdurch mindestens um weitere 45 m. Auch die bisherige Plangebietsabgrenzung hatte bereits einen Mindestabstand von mehr als 9 m zum Flurstück des Scharmbecker Baches. Hinzu kommt, dass bestehende und weiterhin zu berücksichtigende Anpflanzungsmaßnahmen im südöstlichen Randbereich des Plangebietes diese Mindestabstände auch zukünftig weiter erhöhen. Insofern wird den vorgetragenen Anregungen Rechnung getragen.

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass die Errichtung eines Gärrestlagers geplant ist, dessen Konzeption, Bauweise und Sicherheitsvorkehrung nicht mit einem herkömmlichen Güllebehälter zu vergleichen ist.

Aufgrund der Genehmigungsvoraussetzungen und der in diesem Zuge zu betrachtenden Sicherheitsaspekte ist davon auszugehen, dass die einzurichtenden Sicherheitsmaßnahmen ausreichenden Schutz bieten.

Über die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung wird die Errichtung eines Havarieschutzwalles vorgeschrieben. Dieser dient dazu potenzielle Gefahren durch auslaufende Gülle des zusätzlich geplanten Gärrestebehälters vom Scharmbecker Bach abzuschirmen.

Es gilt zu beachten, dass es ein Anliegen der Vorhabenträger als Betreiber der Biogasanlage ist, entsprechende Havarien zu verhindern. Es ist mindestens von den üblichen erforderlichen Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen auszugehen.

Eine Beeinträchtigung der Renaturierungsflächen oder des Gewässers ist

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die festgesetzten und üblicherweise im Rahmen des Genehmigungsantrags vorzugebenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen einen ausreichenden Schutz bieten werden.



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände lehnen eine Umwidmung des Außenbereichs sowie weitere großflächige Bebauungen südlich und südöstlich des Butenpads in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet daher weiterhin entschieden ab. Eine bauleitplanerische Ausweisung dieses derzeitigen Außenbereichs als Sondergebiet mit Zweckbestimmungen, die nicht unmittelbar an eine landwirtschaftliche Hofstelle gebunden sind (Produktverarbeitung und Landtechnische Dienste) und sich noch weiter in die Hammeniederung hineinfressen, sind im Rahmen einer ausgewogenen Abwägung geringer zu gewichten als die Darstellungen und Bewertungen des Landschaftsrahmenplans, der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets, die Ziele und Vorgaben der WRRL, die Sicherung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des EU-Vogelschutz- und der Bestand des Landschaftsschutzgebiets. Zudem sind die betriebsbedingten Auswirkungen fachlich angemessen darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Die Änderung des Betriebs der Biogasanlage bedarf nach Einschätzung der Verbände auch einer Genehmigung nach BImSchG, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können, sind eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen geboten.</p>	<p>Die Ablehnung der Planung östlich des ehemaligen „Butenpads“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über Untersuchungen und Analysen wie z.B. eine Brutvogelkartierung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung können negative Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet sowie auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen werden in die Planunterlagen für den folgenden Verfahrensschritt aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung konzentriert betriebsbezogene Nutzungsarten im direkten räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen und -anlagen. Die Planung soll der langfristigen wirtschaftlichen Sicherung des Betriebes am Standort dienen. Die zulässigen Nutzungen stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>10. Gewässer- und Landschaftspflege Verband Teufelsmoor (Schreiben vom 27.03.2019)</b></p> <p>wir nehmen Bezug auf die Planunterlagen. Gegen die geplanten Änderungen der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass das Planungsgebiet unser Verbandsgewässer II. Ordnung Scharmbecker Bach und den dazu gehörigen Gewässerrandstreifen tangiert. Hier gibt es lt. Satzung des Verbandes Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Grundeigentums. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Abstand des Plangebietes wird unter Verweis auf den Abwägungsvorgang der Stellungnahme des Landkreises Osterholz von ca. 9 m um mehr als weitere 45 m erhöht. In den freizuhaltenden Räumstreifen wird durch die vorliegende Planung nicht eingegriffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Planänderungsbedarf.</p>
<p><b>11. DB AG (Schreiben vom 28.03.2019)</b></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen die benannten Emissionen entstehen können.</p> <p>Die vom Bahnverkehr ausgehenden Schallemissionen, wurden im eingeholten Schallgutachten, erstellt durch die dBCon im Dezember 2018 berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens werden durch die vorliegende Planung berücksichtigt. Durch die Wahl geeigneter Festsetzungen werden Immissionskonflikte in Bezug auf Lärm ausgeschlossen.</p>